

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 15 (1917)
Heft: 4

Artikel: Die Stellung des schweizerischen Grundbuchamtes zur Taxationsfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchhaltung einzuführen. Neben den üblichen Büchern sind zwei Formulare eingeführt, für welche der Satz in der Druckerei stehen bleibt.

Um nun allen Kollegen die Einführung einer zweckentsprechenden Buchhaltung zu einem billigen Preise zu ermöglichen, strebt man eine ziemlich grosse Auflage der Formulare an und gibt deshalb Instruktion und Musterformulare Interessenten gegen Nachnahme von Fr. 1. — ab.

Selbstverständlich ist diese Buchhaltung dem eingeführten Rapportschema angepasst, sie ist sehr *einfach* und sehr *übersichtlich*.

Die Kosten für Formulare und Bücher, für zirka 5 Jahre ausreichend, belaufen sich auf zirka Fr. 70. —.

Man wende sich an den

Obmann der Taxationskommission des O. G.-V.:
G. Schweizer-Walt, Grundbuchgeometer,
Flawil.

Die Stellung des schweizerischen Grundbuchamtes zur Taxationsfrage.

Am 29. April dies Jahres wird im „Aarhof“ in Olten eine Delegiertenversammlung stattfinden. Als Traktandum sind die Anträge des Zentralvorstandes betreffend die Reform im Taxationswesen vorgesehen. Es ist ohne weitere Begründung einleuchtend, dass eine den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Honorierung der Arbeiten der Angehörigen unseres Berufsverbandes im Vordergrund der Verhandlungen der Sektionen und des Zentralvorstandes steht. Wir erinnern auch an die gründlichen Untersuchungen von Kollege Werffeli, welche als „Grundsätze über die Kostenberechnung geometrischer Arbeiten“ im letzten Jahrgange unserer Zeitschrift erschienen sind, an die Enquete des Zentralvorstandes über die Kosten von Vermessungen in verschiedenen Teilen unseres Landes unter entsprechend veränderten Verhältnissen, welchen wir ein reiches, mannigfaltiges Material zur vergleichenden Würdigung der in Zukunft zu taxierenden Vermessungen verdanken. Wir denken auch an die Anregungen, welche vom Ostschweizerischen Geometerverein zum

Zwecke der Einführung einer Statistik der Arbeitsleistungen und einer sich auf derselben aufbauenden Buchführung ausgegangen sind, um zu konstatieren, dass der Schweizerische Geometerverein dem Ziele immer näher rückt, das er sich gesteckt: einer loyalen Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden von Gemeinden, Kantonen und Eidgenossenschaft, unter gleichzeitiger Wahrung und Achtung der gerechtfertigten fiskalischen Gesichtspunkte der Behörden.

Ueber das Ziel herrscht Einverständnis, verschieden sind nur noch die Anschauungen über das zweckmässigste System, dasselbe zu erreichen. Hoffen wir, dass die Delegiertenversammlung vom 29. April die letzten Widerstände und Differenzen beseitige und ihr eine Arbeit gelinge, der die allgemeine Zustimmung sicher ist.

Gewissermassen als Traktandum neben den „Anträgen des Zentralvorstandes“, welche sich in den Händen der Delegierten befinden, erlaubt sich die Redaktion, das Thema der Taxation ebenfalls, und zwar diesmal vom behördlichen Standpunkte aus, anzuschneiden, indem sie in der Aprilnummer unserer Zeitschrift den Chef des schweizerischen Grundbuchamtes, Herrn Dr. Theo Guhl, das Wort ergreifen lässt über die „Stellung des Grundbuchamtes zur Taxationsfrage“. Wir entnehmen dies Votum als Auszug aus einem Beitrag von Dr. Guhl, welcher im „Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, dreissigster Jahrgang, 1916, unter dem Titel: „Die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz“ erschienen ist. Unserem Zentralsekretär, welcher so freundlich war, uns auf die Publikation aufmerksam zu machen, aufrichtigen Dank.

Es würde zu weit führen und den Raum unserer Zeitschrift zu sehr in Anspruch nehmen, wollten wir die ganze Arbeit des Herrn Dr. Guhl zum Abdruck bringen. Die geschichtliche Entwicklung des Vermessungswesens in der Schweiz, ebenso die Einführung des Grundbuches durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist unsern Lesern nicht unbekannt; über den gegenwärtigen Stand der Vermessungen und die Aufgaben, welche der Zukunft noch gestellt sind, ist in diesen Blättern jeweils referiert worden. Wir verweisen diesbezüglich auf das in der Januar- und Februarnummer unserer Zeitschrift erschienene Referat von Herrn Baltensperger in der IV. Konferenz der kanto-

nen Vermessungsaufsichtsbeamten, in welchem das Zukunfts-Vermessungsprogramm beleuchtet worden ist, sowie über den Ausblick auf die Kosten und die Dauer der Neuvermessungs- und der Nachführungsarbeiten.

Wir lassen deshalb nun Dr. Theo Guhl das Wort. Er schreibt über die Taxationen auf Seite 133 u. ff.:

„Berücksichtigt man die ganz erhebliche finanzielle Beteiligung des Bundes an der Erstellung der Grundbuchvermessungen, so leuchtet ohne weiteres ein, dass die Organe des Bundes beim Abschluss des einzelnen Vermessungsvertrages über ein Gemeindegebiet ein Mitspracherecht verlangen. Die bundesrätliche Vermessungsverordnung vom 15. Dezember 1910 unterstellt die mit den ausführenden Geometern abgeschlossenen Vermessungsverträge der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements. Nach dem Wortlaut dieser Verordnungsbestimmung könnte man versucht sein, den Bundesorganen nur das Recht zuzugestehen, den zwischen den eigentlichen Vertragskontrahenten, Grundbuchgeometer und vergebende Gemeinde, rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag entweder zu genehmigen oder dessen Genehmigung zu verweigern. Da aber auch die Gemeinde und der Kanton, die eine Vermessung vergeben, nur unter der Voraussetzung an den Vertrag gebunden sein wollen, dass der Bund seinen Beitrag an die Kosten leistet, wird es wohl richtiger und zutreffender sein, auch den Bund als Vertragspartei aufzufassen. Unter diesen Umständen liegt ein rechtsverbindlicher Vermessungsvertrag, an den die vergebende Gemeinde gebunden ist, und auf den sich der übernehmende Grundbuchgeometer verlassen kann, erst dann vor, wenn die Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erteilt worden ist. Die Genehmigung erscheint dann juristisch eben als Mitwirkung beim Vertragsschluss. Diese Auslegung ist auch im Interesse des Bundes geboten, da sie ihm einen grössern Einfluss auf die Festsetzung der Vermessungspreise verschafft. Man mag sich in dieser Beziehung nur die einfache Rechnung vor Augen halten, dass die Erhöhung oder Verminderung des Hektarenpreises um einen Franken die Gesamtsumme der Vermessungskosten ganz erheblich, nämlich um etwas mehr als 3 Millionen Franken, erhöht oder reduziert.

„Allein, von praktischen Gesichtspunkten aus kann, selbst

bei dieser rechtlichen Auffassung, die Mitwirkung der Organe des Bundes bei Anlass der Genehmigung der Vermessungsverträge nicht als eine genügende Garantie zur Wahrung der Interessen des Bundes angesehen werden. Gelangt ein solcher Vertrag erst fix und fertig, mit den Unterschriften des Grundbuchgeometers, der Gemeinde- und Kantonsbehörden, zur Kenntnis der eidgenössischen Vermessungsaufsicht, so ist regelmässig der Zeitpunkt verpasst, wo eine wirksame Geltendmachung des eidgenössischen Standpunktes möglich gewesen wäre. Mit Weisungen, Kreisschreiben und Musterformularen für die Vermessungsverträge wird wenig gewonnen; die Hauptsache ist die Heranziehung der Bundesorgane zu den vorbereitenden Arbeiten und Ermittlungen, die dem Abschluss eines Vermessungsvertrages voranzugehen pflegen. Allerdings ist die Frage, in welcher Art und Weise der Bund rechtzeitig seinen Einfluss auf den Inhalt des abzuschliessenden Vermessungsvertrages geltend machen kann, ohne den kantonalen und Gemeindeorganen oder dem übernehmenden Grundbuchgeometer zu nahe zu treten, nicht leicht zu entscheiden.

„Man dachte ursprünglich an die Einsetzung einer sogenannten Taxationskommission, in der die eidgenössische Aufsichtsbehörde, die Kantone und, als Vertreter der Grundbuchgeometer, der Schweizerische Geometerverein Sitz und Stimme erhalten hätten. Diese Taxationskommission wäre jedesmal in Funktion getreten, wenn eine Gemeinde zur Vermessung ausgeschrieben werden sollte. Dieser Ausweg wurde vom Bundesrat selbst in seiner Botschaft zum Bundesbeschluss vom 13. April 1910 über die Verteilung der Vermessungskosten empfohlen, und es wurde zur Begründung auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die man mit einer gemeinsamen Taxationskommission im Kanton Bern gemacht habe. Diese Taxationskommission werde, heisst es in der Botschaft, nicht nur die Interessen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes wahren, sondern auch die Geometer vor Unterbietungen und vor schlechter Arbeit schützen. Damit wurde wohl etwas zu viel von dieser Einrichtung der gemeinsamen Taxation verlangt. Die Interessen des übernehmenden Geometers und diejenigen des Bundes stehen sich doch diametral (nur in der Theorie. Red.) gegenüber; der ausführende Geometer muss auf recht hohe, der Bund als hauptsächlichster

Träger der Vermessungskosten auf möglichst bescheidene Preise dringen. Auf welche Seite sich die Vertreter der Kantone und Gemeinden in dieser gemischten Taxationskommission geschlagen hätten, lässt sich wohl nicht in allgemeiner Weise entscheiden. Jedenfalls kann ohne Uebertreibung behauptet werden, dass diese Kommission je nach ihrer Zusammensetzung bald mehr die Interessen des Bundes, bald diejenigen der übernehmenden Geometer vertreten hätte. Einen wohltätigen Einfluss auf die Vergebung der Vermessungen und auf die Gestaltung der Preise hätte diese komplizierte Kommission wohl kaum ausgeübt. Darum hat der Bundesrat später gewiss mit vollem Recht von der Einsetzung einer derartigen Taxationskommission mit weitgehenden Kompetenzen Umgang genommen und sich darauf beschränkt, eine kleine, aus dem Vermessungsinspektor des schweizerischen Grundbuchamtes und zwei unabhängigen Sachverständigen bestehende Taxationskommission zu ernennen. Diese kleine Kommission hat nur die Bedeutung einer beratenden Behörde, die vom eidgenössischen Justizdepartement dann herangezogen wird, wenn die Ansichten der kantonalen und eidgenössischen Vermessungsbehörden über die Gestaltung der Preisansätze in Vermessungsverträgen oder in technischen Fragen auseinandergehen und keine Einigung erzielt werden kann.

„Die Entwicklung der Verhältnisse bei der Vergebung von Grundbuchvermessungen hat nun zu einer andern Lösung geführt, die einerseits den Bundesbehörden das rechtzeitige Eingreifen schon vor der Ausschreibung einer Gemeinde zur Vermessung erlaubt und andererseits den Grundbuchgeometern und ihrer Organisation die nötige Freiheit lässt, um ungerechtfertigte Unterbietungen und illoyale Konkurrenz unter den Geometern bekämpfen und verhindern zu können.

„Wenn in einem Kanton die Ausschreibung von Grundbuchvermessungen für eine oder mehrere Gemeinden in Aussicht steht, wird eine gemeinsame Besichtigung des zu vermessenden Gebietes durch je einen Vertreter des Bundes und des Kantons angeordnet. Auf Grund genauer tatsächlicher Angaben über Bodengestaltung, Parzellierungsgrad, Ueberbauung, Bodenpreise und unter Berücksichtigung aller massgebenden Verhältnisse überhaupt setzen dann Kantonsgeometer und Vertreter des eidgenössischen Grundbuchamtes das Mass der Genauigkeit

für die einzelnen Teile der Vermessung und den Massstab für die Pläne fest und berechnen bei dieser Gelegenheit die Maximalausgaben, die nach ihrer Ansicht für das Vermessungswerk aufgewendet werden können. Darin mag allerdings auch eine Art der Taxation der zu vergebenden Vermessung liegen; aber deren Ergebnis ist für niemanden verbindlich und wird insbesondere nicht bekanntgegeben. Das Verfahren verfolgt nur den Zweck, die Anforderungen an das Vermessungswerk auf das absolut unerlässliche Mass zurückzuführen und zugleich den kantonalen und eidgenössischen Behörden die Grundlagen für die Beurteilung der eingehenden Angebote der übernehmenden Grundbuchgeometer zu liefern. Von selbst stellt sich dann auch die Wirkung ein, dass die Vermessungspreise nach und nach für das ganze Gebiet der Schweiz in gerechter und, soweit erforderlich, einheitlicher Weise angesetzt werden. Soweit die Vereinigungen der privaten Grundbuchgeometer auf kantonalem oder gar eidgenössischem Boden für ihre besondern Zwecke eine Taxation der Minimalansätze für nötig halten, um ihre Mitglieder vor Unterbietungen zu bewahren, bleibt es ihnen unbenommen, diese Taxation sofort nach der Ausschreibung der Vermessungsarbeiten vorzunehmen. Der vorher durch Kantonsgeometer und Vertreter des Bundes aufgestellte Kostenvoranschlag hindert die Privatgeometer in keiner Weise an ihrer eigenen Taxation. Die beiden Kostenberechnungen dienen ja verschiedenen Zwecken und können daher sehr wohl nebeneinander bestehen. Wenn sich dann im einen oder andern Fall ergeben sollte, dass die Minimalansätze der Privatgeometer höher sind als die Maximalansätze der Vermessungsbeamten, und dass infolgedessen die Vermessung nicht zu den ursprünglichen, bei der Ausschreibung der Arbeiten in Aussicht genommenen Preisen vergeben werden kann, mag man zu der oben erwähnten eidgenössischen Taxationskommission Zuflucht nehmen. Diese neutrale Instanz wird dann wohl nach der einen oder andern Richtung eine Lösung finden. Doch konnten in den Jahren 1913 bis 1916 in zehn Kantonen im ganzen 62 Gemeinden nach diesem, vom schweizerischen Grundbuchamt eingeführten Verfahren zur Vermessung vergeben werden, ohne dass ein einziges Mal die besondere neutrale Taxationskommission einberufen werden musste.“

Diesen Ausführungen über die Taxationsfrage wollen wir

noch anreihen die Auffassung des schweizerischen Grundbuchamtes über die *Revision der eidgenössischen Vermessungsinstruktion*. Sie ist in folgendem, gesperrt gedrucktem Satze niedergelegt: „Allerdings wird nach den bisherigen Erfahrungen mit der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom Jahre 1910 und auf Grund der Berechnungen für die Ausführung der gesamten Vermessung die Schlussfolgerung nicht abgewiesen werden können, dass diese Vermessungsinstruktion von 1910 ohne Verzug einer Revision unterworfen und von allen Vorschriften befreit werden soll, die ohne entsprechenden praktischen Nutzen für die Vermessung eine weitere Verteuerung der Vermessungspreise zur Folge haben könnten.“

Avant-projet de la mensuration d'une commune.

Dans le „Journal des Géomètres“ du 15 février 1917, Mr. R. Werffeli a donné un aperçu approfondi et digne d'attention de différentes solutions relatives à la question de la taxation qui est actuellement à l'ordre du jour et il a rappelé une proposition présentée aux cours de Zurich en 1916, à savoir la confection avant toute mensuration d'un „avant-projet“ consistant en un croquis général de la commune et devant servir de base à une division rationnelle du travail pour le bailleur comme pour l'adjudicataire, comme aussi de direction pour une taxation conforme.

En son temps, cette proposition a rencontré plus d'adversaires que de partisans, bien qu'il existe des exemples de son emploi, soit dans du terrain de forêt parfaitement difficile, très morcelé et presque inaccessible, soit dans du terrain ouvert de banlieue avec un morcellement irrégulier; de la manière la plus simple et à très peu de frais, l'utilisation de cette méthode a répondu pleinement au but qu'on s'était proposé d'atteindre.

Depuis environ 20 ans, des croquis semblables ont été exécutés sur l'ordre du chef du bureau du cadastre zurichois, par le fait qu'il n'existait aucun plan de la mensuration à exécuter. Le canevas de ces croquis était constitué par un agrandissement de la carte topographique, par les signaux existants, également encore par quelque longue route rectiligne; on y reportait tout le détail des limites, des bâtiments, des natures